

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil der abgeschlossenen Vereinbarung zwischen dem Kunden und QDS und gelten auch als Rahmenvereinbarung für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Betreuung der Automaten

Die Wartung und Reinigung, das vorbeugende Service, die Abrechnung, Produktnachlieferung und Befüllung, Geldabholung sowie Zählerstandablesung erfolgt ausschließlich durch das Personal von QDS, sofern nicht anders vereinbart (Miete, ...)

Der Kunde verpflichtet sich, die Füllprodukte für den (die) umseitig genannten Automaten ausschließlich durch QDS zu beziehen. Es wird vereinbart, dass eine Verwendung anderer Füllprodukte für den (die) in Rede stehenden Automaten ausgeschlossen ist.

3. Reparatur

Dem Kunden ist es untersagt, selbständig Wartungs- oder Reparaturarbeiten sowie sonstige Manipulationen an dem (den) gegenständlichen Automaten vorzunehmen. Für vertragswidrigerweise selbständig vorgenommene Wartungs- und Reinigungsarbeiten bzw. die dadurch entstandenen Schäden wird der Kunde gegenüber der QDS schadenersatzpflichtig.

4. Zutritt und Benachrichtigung

Zwecks Befüllung und Servicierung sichert der Kunde zu, das QDS durch seine Mitarbeiter während der Geschäftszeiten jederzeit Zugang zu dem (den) Gerät(en) hat. Weiters verpflichtet sich der Kunde für die sorgsame und pflegliche Bedienung Sorge zu tragen. Allfällige Störungen oder Beschädigungen sind unverzüglich der QDS zu melden.

5. Zurverfügungstellung von Automaten

Der Kunde verpflichtet sich des weiteren, dafür Sorge zu tragen, dass in seinen Geschäfts- oder Betriebsräumlichkeiten, in denen der (die) gegenständliche(n) Automat(en) aufgestellt ist (sind), ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von QDS, keine anderen Automaten der gleichen Kategorie(n) aufgestellt bzw. in diese Räumlichkeiten gebracht werden. Des Weiteren ist es dem Kunden untersagt, ohne die ausdrückliche Zustimmung der QDS, den (die) Automaten an einen anderen als den ursprünglich vereinbarten Aufstellungsort zu verbringen. Verlegt oder erweitert die Firma seine Geschäfts- oder Betriebsräumlichkeiten, so ändert oder erweitert sich diese Vereinbarung entsprechend sinngemäß.

Für den Fall, dass der Kunde vertragswidrigerweise die Aufstellung eines anderen Automaten in den genannten Räumlichkeiten ermöglicht, ist die QDS berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Für den Fall verpflichtet sich der Kunde auch, die Kosten der Demontage, Abholung und Zwischenlagerung des (der) Automaten zu übernehmen.

6. Preise (Vending)

Alle vereinbarten und angeführten Preise am Automaten verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt.

Lohn- und Kostenerhöhungen berechtigen uns zu entsprechenden Änderungen/ Erhöhungen der Verkaufspreise.

6.1 Preise (ausgenommen Vending)

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Lieferpreise „ab Werk“.

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Produktpreisen enthalten; sie wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7. Betriebskosten

Die laufenden Betriebskosten werden ausschließlich vom Kunden getragen. Der Kunde gewährleistet insbesondere die ausreichende Versorgung der Automaten mit Frischwasser und Strom.

8. Probeaufstellung - Vereinbarungsbeginn

Die Probeaufstellung geht nach Ablauf der vereinbarten Probezeit in eine Aufstellvereinbarung über, sofern der Kunde nicht innerhalb 10 Tage kündigt. Als Aufstellbeginn gilt der letzte Tag der Probeaufstellung.

9. Versicherungsschutz

Die aufgestellten Geräte sind seitens QDS haftpflichtversichert. Damit besteht Versicherungsschutz im Rahmen der in Geltung stehenden Versicherungsbedingungen für Schäden, welche allenfalls durch den Betrieb der Automaten entstehen können. Schäden durch Einbruch, Vandalismus oder mutwillige Beschädigung, sind der Versicherungsanstalt des Kunden anzuzeigen und bei dieser geltend zu machen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für die zuletzt genannten Schäden durch Einbruch, Vandalismus, etc. kein Versicherungsschutz aus der Haftpflichtversicherung der QDS besteht.

10. Vertragsdauer und Kündigung

Diese Vereinbarung beginnt am umseitig angeführten Tag der Aufstellung des (der) gegenständlichen Automaten und wird, sofern nicht anders vereinbart, für die Dauer von mindestens 36 Monaten abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um die ursprüngliche Vereinbarungsdauer (mindestens jedoch 24 Monate), wenn nicht vom Kunden mittels eines eingeschriebenen Briefes 3 (drei) Monate vor Ende der Vereinbarung erklärt wird, diese Vereinbarung nicht mehr fortsetzen zu wollen.

Der Kunde erklärt des Weiteren seine ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass QDS den (die) gegenständlichen Automaten innerhalb der Vertragslaufzeit, unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist bzw. unter gleichzeitiger Beendigung der Vereinbarung abholen kann.

11. Eigentumsvorbehalt

Der Kunde bestätigt, dass der (die) gegenständliche(n) Automat(en) Eigentum von QDS ist (sind) und bleibt (bleiben) Der Kunde wird QDS unverzüglich von allfälligen Pfändungen, Beschlagnahmen und Verbringungen verständigen und bei Rechtsverfolgung schad- und klaglos halten.

12. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt als vereinbarter Gerichtsstandort das zuständige Gericht in 4020 LINZ.

13. Nebenabsprachen

Mündliche Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.



Quick-drink & snack GmbH

Pummerinplatz 3 | 4490 St. Florian

Tel. (07224)90 3 45 | Fax: (07224)90 3 45-45

office@quick-drink.at | www.quick-drink.at

Firmenbuch-Nr.: 236839 v, UID-Nr. ATU 57372408, Konto v. d. Oberbank Enns, BLZ 15001, Kto.Nr. 661-0156.93